



HVBG

HVBG-Info 05/1986 vom 13.03.1986, S. 0323 - 0323, DOK 311.171

**Gesetz zur Verbesserung der ambulanten und teilstationären
Versorgung psychisch Kranker vom 26.02.1986**

Erweiterung des UV-Schutzes für Rehabilitanden gemäß § 539 Abs. 1
Nr. 17 Buchst. a) RVO bei teilstationärer Behandlung mit Wirkung
vom 01.01.1986;

hier: Gesetz zur Verbesserung der ambulanten und teilstationären
Versorgung psychisch Kranker vom 26.02.1986 (BGBl. I S. 324)

Bezug: Unser Rundschreiben an die Hauptverwaltungen der
gewerblichen Berufsgenossenschaft vom 22.01.1986
(vgl. HV-INFO 1986, S. 89)

Das Bundessozialgericht hatte mit seinem Urteil vom 23.02.1983
- 2 RU 3/82 - (vgl. VB 50/83) leitsatzmäßig zusammengefaßt
folgendes entschieden:

Bei teilstationärer Behandlung besteht kein UV-Schutz nach § 539
Abs. 1 Nr. 17a RVO, weil hier die Unterbringung im Krankenhaus
fehlt, weil ferner die Abgrenzung des Versicherungsschutzes nach
der genannten Norm dem Gesetzgeber überlassen bleiben muß und weil
schließlich die Ausweitung des Versicherungsschutzes über Fälle
der vollstationären Behandlung hinaus zu Kollisionen mit dem
Gleichheitssatz des Art. 3 des Grundgesetzes im Hinblick auf eine
ambulante Behandlung im Krankenhaus führen könnte.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen vom
10.03.1986